

STATUTEN

für die Sektion

Am Albis (104)

(auch unter www.s-a-m-am-albis.ch)

des Schweizerischen

Auto- und Motorradfahrer-Verband (SAM)



gegründet 1927

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Art. 2 Zugehörigkeit

Art. 3 Zweck und Zusammensetzung

Art. 4 Mitgliedschaft (Aufnahme und Austritt/Ausschluss)

Art. 5 Die Organe der Sektion

Art. 6 Finanzen

Art. 7 Wahlen

Art. 8 Delegierte

Art. 9 Statuten

Art. 10 Das offizielle Organ

Art. 11 Streitigkeiten unter den Mitgliedern

Art. 12 Auflösung

Art. 13 Schlussbestimmungen

AUFNAHME-URKUNDE

Die SAM-Sektion

Am Albis (104)

ernennt hiermit

Herr/Frau
wohnhaft in
zu ihrem-Mitglied
Aufnahme anlässlich Vorstandssitzung vom

der/die Präsident/in

der/die Aktuar/in

.....

.....

STATUTEN

der SAM-Sektion

Am Albis (104)

Gegründet 1928

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter obigem Namen besteht im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in

8910, Affoltern am Albis, ZH

und bildet damit eine Vereinigung von motorisierten Strassenbenützern sowie Freunden und Gönnern des Motorsportes. Im Nachstehenden wird diese Vereinigung Sektion am Albis genannt. Die Dauer dieser Vereinigung ist unbestimmt.

Art. 2 Zugehörigkeit

Zwecks Erreichung von wirtschaftlichen sowie sportlichen Vorteilen ist die Sektion dem Schweizerischen Auto- und Motorradfahrer-Verband (SAM) angeschlossen und untersteht und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse. Die Aktivmitglieder kommen sofort in den Genuss aller Vergünstigungen, welcher dieser Verband seinen Mitgliedern bietet. Den Beitritt in weitere Interessenverbindungen kann nur eine Generalversammlung beschliessen und bedarf anschliessend der Genehmigung durch den SAM-Zentralvorstand.

Art. 3 Zweck und Zusammensetzung

Die Sektion ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt:

- a) den Zusammenschluss der motorisierten Strassenbenützer aller Gattungen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen.

- b) Die Förderung des Motorfahrwesens zu beruflichen und sportlichen Zwecken, einerseits durch Eintreten für den freien Verkehr mit Motorfahrzeugen, Abwehr ungerechtfertigter Verbote sowie fiskalischer Belastungen, andererseits durch Respektierung der gesetzlichen Vorschriften, Bekämpfung aller Auswüchse des Motorfahrwesens, Massnahmen zur Unfallverhütung und Verkehrserziehung, Pflege der Kameradschaft sowie Wahrung der Interessen und Rechte seiner Mitglieder.
- c) die Beschaffung von Vergünstigungen vom Dienstleistungsangebot des SAM.
- d) die Information der Mitglieder in der Behandlung von Motorfahrzeugen durch Austausch praktischer Erfahrungen in Verbindung mit fachtechnischen Vorträgen sowie solcher über das Strassenverkehrsgesetz und aufklärende Massnahmen zur Hebung der Verkehrsdisziplin und Verhütung von Verkehrsunfällen.

Art. 4 Mitgliedschaft (Aufnahme und Austritt/Ausschluss)

I Mitgliederkategorien

Die Sektion besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

A Aktive Mitgliederkategorie mit

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) SAM-Veteranen
- d) SAM-Ehren-Veteranen

B Passive Mitgliederkategorie mit

- e) Passivmitgliedern

II Definition der Mitgliederkategorie

- a) Als Aktivmitglied kann jeder Strassenbenützer aufgenommen werden, welcher über einen guten Leumund verfügt und für die Hochhaltung der Sektionsinteressen Gewähr bietet. Aktivmitglieder bezahlen neben dem Mitgliederbeitrag der Sektion auch den Jahresbeitrag für den Verband und das Abonnement für das Verbandsorgan.

- b) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Aktivmitglieder, haben aber der Sektion gegenüber keine Verpflichtungen, auch nicht in finanzieller Natur. Eine Ernennung erfolgt durch Stimmenmehr im Vorstand und Bestätigung an der Generalversammlung.
- Ehrenmitglieder unserer Sektion haben gegenüber dem SAM keine finanziellen Vergünstigungen bezüglich des Jahresbeitrages. Die Sektion muss diesen wie das Abonnement für das Verbandsorgan dem Verband entrichten.
- c) Zu SAM-Veteranen werden vom Verband Sektionsmitglieder ernannt, welche dem Verband ununterbrochen 25 Jahre lang angehört haben. Diese erhalten das spezielle Veteranenabzeichen. Sie bezahlen neben dem Mitgliederbeitrag auch den Jahresbeitrag für den Verband und das Abonnement für das Verbandsorgan.
- d) Zu SAM-Ehren-Veteranen werden vom Verband Sektionsmitglieder ernannt, welche dem Verband ununterbrochen 45 Jahre lang angehört haben. Diese erhalten das spezielle Ehren-Veteranenabzeichen. Sie sind vom Jahresbeitrag des Verbandes befreit. Die Sektion bezahlt lediglich das Abonnement des Verbandsorgans.
- e) Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner der Sektion im besonderen, oder des Motorsportes im allgemeinen, sowohl natürliche als auch juristische Personen aufgenommen werden, welche die Sektion in irgend einer Art und Weise wirtschaftlich unterstützen. Passivmitglieder haben jedoch nur beratende Stimme, aber kein Stimmrecht. Passivmitglieder sind dem SAM nicht zu melden, haben aber in keinem Falle Anrecht auf Leistungen des Verbandes.

III Mitgliedschaftsaufnahme

Bewerber um die Sektionsmitgliedschaft haben eine Beitrittserklärung auszufüllen und zu unterzeichnen. Über eine Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand. Eine Beitrittserklärung kann ohne Angabe der Gründe abgewiesen werden.

Jedes durch den Sektionsvorstand bestätigte Mitglied erhält eine Aufnahme-Urkunde (integriert in diesen Statuten). Plus ein Informationsblatt.

IV Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Austritt

Jedes Austrittsgesuch ist schriftlich einzureichen. Das Austrittsgesuch muss am 31. Dezember des laufenden Jahres im Besitze des Vorstandes sein. Verspätet eingereichte Austrittsgesuche werden nicht berücksichtigt und verpflichten für die Entrichtung des nächstfolgenden Jahresbeitrages.

b) durch den Ausschluss

Aus der Sektion können ausgeschlossen werden: Mitglieder, die sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen, die Interessen der Sektion schädigen, die Statuten in grober Weise verletzen oder die finanziellen Verpflichtungen nach vorausgehender zweimaliger Aufforderung nicht erfüllen.

Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verbandsstatuten durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung. Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder können bei Vergehen schwerer Art im offiziellen Organ bekanntgegeben werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an den SAM-Zentralvorstand zu.

Ein ausgeschlossenes Sektionsmitglied kann nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes in eine andere Sektion des Verbandes aufgenommen werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Sektionsvermögen sowie alle Vergünstigungen, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind.

Art. 5 Die Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Deren Aufgaben sind die folgenden:

- a) Die Generalversammlung hat die folgenden Geschäfte zu erledigen:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Mutationen: Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse
5. Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und Sportpräsidenten
6. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission sowie das Budget für das nächste Vereinsjahr
7. Appell
8. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vize- und Sportpräsidenten
 - c) des Kassiers
 - d) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - e) der Revisoren
9. Ehrungen, Auszeichnungen
10. Festsetzung der Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien und eventuelle Entschädigungen sowie Bussen
11. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
12. Statutenrevision
13. Verschiedenes

Die Generalversammlung findet alljährlich im Monat Februar statt. Das Sektionsjahr dauert jährlich vom 01. Februar bis zum 31. Januar. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 10 Tage vor Abhaltung durch Mitteilung im Verbandsorgan oder durch persönliche Einladung erfolgen. Jedes anwesende Mitglied der Kategorie a) bis d) hat eine Stimme; Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Nicht traktandierte Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Statuten dies ausdrücklich vorsehen. Bei Stimmengleichheit zählt die

Stimme des Präsidenten doppelt. Die Abstimmungen werden ordentlicherweise offen vorgenommen. Auf Verlangen von mindestens 6 Aktivmitgliedern muss eine Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Viertel der Aktivmitglieder vom Vorstand einberufen werden. Mitglieder, welche den Versammlungen nicht beiwohnen, haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen. Allfällig vorgenommene Statutenänderungen sind den nicht anwesenden Mitgliedern mitzuteilen.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Weitere Sektions- oder Vereinsversammlungen werden vom Vorstand je nach Bedarf einberufen und müssen im Verbandsorgan rechtzeitig bekanntgegeben werden. Jede statutarisch einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes muss dieser vorgängig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

b) Der Vorstand hat folgende Geschäfte zu erledigen:

Zur Besorgung aller Sektionsgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Dieser Vorstand muss mindestens aus 3 Personen bestehen.

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vice-Präsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer. Eine Person kann auch ein Doppelmandat bekleiden. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Präsident ruft, so oft es die Sektionsgeschäfte erfordern, die Sitzungen ein; es liegt in seinem Ermessen, die Korrespondenz selber zu führen. Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt die Sektion nach innen wie nach aussen. Er unterzeichnet mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Vizepräsident (evtl. auch Sportpräsident) vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen seinen Funktionen. Weiter leitet er die sportlichen Angelegenheiten und ist für die Ausarbeitung wie die Durchführung eines Sportprogrammes besorgt.

Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen und kann auf Anordnung des Präsidenten auch mit der Führung der Korrespondenz beauftragt werden.

Der Kassier besorgt alle Kassengeschäfte der Sektion. Der Kassier haftet persönlich für die eingezogenen Gelder der Sektion. Der Kassier ist verpflichtet, auf Ende des Vereinsjahres eine Jahresrechnung mit den nötigen Belegen vorzulegen. Grössere Beträge sind zinstragend anzulegen.

Der Beisitzer unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder und verwaltet unter Umständen das gesamte Sektionsmaterial, worüber ein genaues Inventar zu führen ist. Der Beisitzer kann auch mit der Berichterstattung oder mit anderen Arbeiten beauftragt werden, sofern diese Funktion nicht von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen wird.

Jede rechtsgültig einberufene Sitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Unterstützung des Sportpräsidenten können von der Generalversammlung noch weitere Sportkommissionsmitglieder gewählt werden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

- c) Die Revisoren haben folgende Geschäfte zu erledigen:

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit vom Stand der Kasse und der Kassenführung Einsicht zu nehmen. Ihnen steht auch das Recht zu, die Protokolle sowie die gesamte Sektionskorrespondenz zu überprüfen. Die Revisoren haben alle Jahre, vorgängig der Generalversammlung, die Jahresrechnung, die Vermögensausweise, die Protokolle sowie das Inventar zu überprüfen und zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Anträge der Revisoren müssen vor Abhaltung der Generalversammlung auch dem Präsidenten unterbreitet werden.

Art. 6 Finanzen

Die Einnahmen der Sektion setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Ertrag aus sportlichen und geselligen Anlässen
- c) eventuelle Schenkungen
- d) eventuelle Bussen
- e) Zinserträge
- f) übrige Einnahmen

Die Einnahmen werden für die laufenden Sektionsausgaben verwendet, wobei das von der Generalversammlung bewilligte Budget Grundlage bietet.

Die Höhe des Jahresbeitrages sowie eine eventuelle Ein- oder Austrittsgebühr werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt und sind von den Mitgliedern innert 30 Tagen zu bezahlen. Für Neumitglieder ist der erste Jahresbeitrag und eine eventuelle Eintrittsgebühr umgehend zu begleichen. Mitglieder, welche nach dem 31. Oktober eintreten, zahlen keinen Beitrag für das laufende Jahr.

Der Vorstand verfügt über einen ausserordentlichen Kredit von Fr. 1000.-- .

Art. 7 Wahlen

Alle zwei Jahre (ungerade Daten) werden die Vorstandsmitglieder sowie diejenigen der Sportkommission neu gewählt. Die Wahl des Präsidenten und des Kassiers sind einzeln vorzunehmen, die übrigen Vorstandsmitglieder können, sofern keine Doppelvorschläge vorliegen, in globo gewählt werden. Die Amtszeit der Revisoren beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr ein neuer Revisor neu zu wählen ist, da der Dienstälteste Austritt. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Alle Wahlen erfolgen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt, mit offenem Handmehr. Dabei entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn von diesen eine tatsächliche Zustimmung dazu vorliegt.

Rücktritte aus dem Vorstand sind 4 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten, bzw. den Vizepräsidenten einzureichen. Präsident und Kassier können nicht im gleichen Jahr vom Amt zurücktreten.

Art. 8 Delegierte

Die Sektion hat das Recht, die in den Statuten des SAM festgesetzte Zahl von Delegierten zu entsenden. Diese erhalten alle Kosten plus Reisespesen von der Sektion zurückerstattet.

Die Delegationen werden durch den Vorstand gewählt.

Art. 9 Statuten

Einzelne Artikel der Statuten, mit Ausnahme von Artikel 13, können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit geändert werden.

Eine Totalrevision der Statuten, mit Ausnahme von Artikel 13, kann vorgenommen werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Sachgeschäfte entscheidet die Generalversammlung.

Art. 10 Das offizielle Organ

Als obligatorisches Sektionsorgan gilt das jeweilige Verbandsorgan. Dieses wird den Mitgliedern per Post zugestellt. Alle offiziellen Mitteilungen, die durch das Organ erfolgen, sind für die Mitglieder verbindlich.

Art. 11 Streitigkeiten unter den Mitgliedern

Streitigkeiten unter den Sektionsmitgliedern, die vom Vorstand nicht geschlichtet werden können, sind einem zu bestellenden Schiedsgericht von 3 Personen zu unterbreiten. Streitigkeiten unter SAM-Sektionen oder zwischen einer Sektion und Verbandsfunktionären sind dem Zentralvorstand zu unterbreiten.

Verläuft diese Vermittlung resultatlos, ist unter Beachtung von Art.28 der Verbandsstatuten das SAM-Schiedsgericht anzurufen.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung einer Sektion kann nur an einer Generalversammlung erfolgen. Zu dieser sind alle Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder durch Einschreibebrief einzuladen. Eine Auflösung benötigt in geheimer Abstimmung $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Findet eine Auflösung statt, so ist das noch vorhandene Sektionsvermögen sowie das ganze Inventar dem SAM als Treuhänder zu übergeben. Findet innert 6 Jahren keine Neugründung

mit gleichem Zweck und Ziel statt, ist das Vermögen einer gemeinnützigen Institution, die von der Auflösungsversammlung noch bestimmt werden muss, zu übergeben, während das Inventar dem SAM zufällt.

Für die Sektion rechtsgültig eingegangene Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Durch die unterzeichnete Beitrittserklärung für die Sektion verpflichtet sich jedes Mitglied, den vorstehenden Statuten, Beschlüssen und Anordnungen der Sektionsorgane pünktlich nachzuleben.

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Geschäfte entscheidet die Generalversammlung.

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung sofort, d.h. am 10. Februar 2012, in Kraft.

Genehmigt von der (Sektion Am Albis)-Generalversammlung vom 10. Februar 2012.

Datum: 10. Februar 2012

Sektion am Albis

der Präsident:

der Aktuar:

Schweiz. Auto- und Motorradfahrer-Verband (SAM)

der Zentralpräsident: Bruno Siegenthaler

der Zentralverwalter: Beat Schauwecker

Bern, 10. Februar 2012

WERBE

STETS FÜR DEN SAM

DEN VERBAND

MIT SEINEN VIELEN

VORTEILEN!